

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen für die ORTSGEMEINDE DOCKWEILER

Auszug aus dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun
Ausgabe 50/2020 vom 11. Dezember 2020, Seite 7-8

ORTSGEMEINDE DOCKWEILER

Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht, die Bebauungspläne „Vor der Dell II - 3. Erweiterung und „Vor der Dell II“ - 4. Erweiterung ersatzlos aufzuheben (§ 1 Abs. 8 BauGB, § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dockweiler hat in öffentlicher Sitzung am 02. Dezember 2020 beschlossen, die Bebauungspläne „Vor der Dell II - 3. Erweiterung“, in Kraft getreten am 29.11.2013 und „Vor der Dell II – 4. Erweiterung“, in Kraft getreten am 30.12.2016, ersatzlos aufzuheben.

Der Aufhebungsbereich umfasst jeweils den gesamten Geltungsbereich der oben genannten Bebauungspläne. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung abgebildeten Karte. Dieser jetzige „Aufhebungs“-Bebauungsplan dient der Erhaltung der vorhandenen natürlichen Vegetation.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Ortsgemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung des Planentwurfes wird der Entwurf samt der Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch besondere Bekanntmachung hingewiesen.

*Dockweiler, den 03. Dezember 2020
Ortsgemeinde Dockweiler
gez. (L.S.)
Ralf Schüller
(Ortsbürgermeister)*

Satzung

über die Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Vor der Dell II“ – 3. Erweiterung und „Vor der Dell II“ – 4. Erweiterung der Ortsgemeinde Dockweiler.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dockweiler hat in seiner Sitzung vom 02.12.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I. Seite 2.414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl I. Seite 1.729) und

des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. Seite 297) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dockweiler hat in seiner Sitzung vom 02.12.2020 beschlossen, für die in § 2 bezeichneten Gebiete den Bebauungsplan aufzuheben.

Dieser Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erhaltung der ursprünglichen Vegetation schaffen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst die im Lageplan dargestellten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Aufschüttungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Daun in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Daun unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dockweiler, den 3. Dezember 2020
Ortsgemeinde Dockweiler
gez.
Ralf Schüller
(Ortsbürgermeister)

Dieser Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung über die Absicht die Bebauungspläne aufzuheben und Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

